

Einladung
zur
General-Versammlung
der
Deutschen Botanischen Gesellschaft
am 17. September 1889 in Heidelberg.

Die General-Versammlung der Deutschen Botanischen Gesellschaft wird in diesem Jahre

**am 17. September, Vormittags 10 Uhr in Heidelberg, im Auditorium I
des botanischen Instituts,**

welches Herr Professor PFITZER zu diesem Zwecke der Gesellschaft freundlichst zur Verfügung gestellt hat, zusammentreten.

Der Unterzeichnete ladet im Namen des Vorstandes die Mitglieder der Gesellschaft zum Besuche der General-Versammlung ein und verbindet hiermit die statutenmässige Anzeige der Anträge, welche der General-Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Es liegen zwei Anträge des Vorstandes zur theilweisen Abänderung der Bestimmungen vor, welche bisher über den Wahlmodus in unserer Gesellschaft gegolten haben, und die in den Paragraphen 20 und 23 unserer Statuten festgestellt sind.

Der Paragraph 20 bestimmt, dass die Wahlen des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Ausschusses und der Commission für die Flora von Deutschland in der General-Versammlung stattfinden sollen, dass dagegen die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung der Gesellschaft in Berlin vorzunehmen sind.

Der Vorstand beantragt nun, diesem Paragraphen als Schlusssatz hinzuzufügen:

„Sollte jedoch in der General-Versammlung eine den Bestimmungen des § 23 über die Gültigkeit der Wahlen entsprechende Wahl nicht zu Stande kommen, so sind auch die

Wahlen des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Ausschusses und der Commission für die Flora von Deutschland gemeinsam mit den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder in der Sitzung der Gesellschaft in Berlin, welche der Vorsitzende für diese Wahlen anzuberaumen hat, vorzunehmen.“

Ferner macht der § 23 die Gültigkeit der Wahl von der Gegenwart von wenigstens 20 ordentlichen Mitgliedern, unter denen mindestens 3 Vorstandsmitglieder sein müssen, abhängig. Der Vorstand glaubt nun diese Bestimmung auf die Gegenwart von nur 2 Vorstandsmitglieder beschränken zu sollen und stellt deshalb weiter den Antrag, dem ersten Satze des § 23 den folgenden Wortlaut zu geben:

„Für die Gültigkeit der Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens 20 ordentlichen Mitgliedern, unter denen mindestens 2 Vorstandsmitglieder sein müssen, nothwendig.

Die Motive für diese beiden Anträge sind bereits in dem Bericht über die vorjährige General-Versammlung in Cöln enthalten. — Die Bestimmungen der Statuten über die Gültigkeit der Wahlen, wie sie § 23 vorschreibt, haben sich wiederholt als zu strenge, namentlich für die General-Versammlung, erwiesen. Ausserordentliche Versammlungen, wie es unsere General-Versammlungen sind, mit ihrem beständigen Ortswechsel und ihren vielfachen zerstreuen den Anregungen sind dem Wahlgeschäfte nicht günstig, indem sie demselben die andauernde Theilnahme mancher Mitglieder entziehen. Es ist daher nicht immer möglich gewesen, die für die Gültigkeit der Wahlen nöthigen 3 Vorstandsmitglieder und 20 ordentlichen Mitglieder in den für die Wahlen anberaumten Sitzungen zu vereinigen oder festzuhalten. Eine Herabminderung der betreffenden Zahl der ordentlichen Mitglieder für die Gültigkeit erscheint jedoch bei dem Umfange, den unsere Gesellschaft gewonnen hat, nicht angemessen zu sein und ist auch an sich nicht rathsam, und die Ausläufe, welche unsere Statuten für den Fall des Nichtzustandekommens der Wahlen bieten, ist bei ihrer wiederholten Ausführung in früheren Jahren auf mancherlei Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten gestossen. Es schien daher dem Vorstande am passendsten, die obigen Abänderungsvorschläge der General-Versammlung vorzulegen, da sie von allen möglichen Abänderungen sich am wenigsten von den Zielen entfernen, die bei der Gründung unserer Gesellschaft ins Auge gefasst worden sind.

Endlich bringt hiermit der Vorstand noch einen Beschluss zur Kenntniss der Mitglieder, den derselbe in seiner Sitzung am 1. Juli 1889

in Berlin über die Fortführung und Beendigung entstehender persönlicher oder sachlicher Controversen in unseren Berichten getroffen hat. Die Feststellung einer allgemeinen Bestimmung hierüber hat sich als nothwendig erwiesen. Ohne nun die Redactionscommission in ihren Befugnissen zu beschränken, nach welchen dieselbe solchen Aufsätzen, die sie für ungeeignet zur Publication hält, den Abdruck in unseren Berichten ohne Weiteres versagen kann, hat der Vorstand nachstehende Bestimmung getroffen.

„Bei eingetretenen Controversen soll jede der beiden streitenden Parteien in unseren Berichten nicht mehr als zweimal zum Worte zugelassen werden. Der Aufsatz, welcher die Controverse veranlasst hat, soll, sofern er in unseren Berichten veröffentlicht war, hierbei mitgezählt werden; auch soll bei allen polemischen Artikeln die Bestimmung, wonach die Aufsätze in unseren Berichten den Raum von 8 Druckseiten nicht übersteigen sollen, mit aller Strenge innegehalten werden.“

Bezüglich der Tagesordnung in der General-Versammlung wird schliesslich auf § 15 des Reglements verwiesen.

Berlin, 1. Juli 1889.

Der Präsident der Gesellschaft.
PRINGSHEIM.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Pringsheim Nathanael [Nathan]

Artikel/Article: [Einladung zur General -Versammlung der Deutschen Botanischen Gesellschaft am 17. September 1889 in Heidelberg. 262-264](#)